

Satzung

Gewerbe- und Handwerkerverein St. Josef Ensdorf e.V.

Fassung 2004

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eine seit März 1953 auf freiwilliger Mitgliedschaft bestehende Vereinigung von Handwerkern, Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe.
Der Verein führt den Namen Gewerbe- und Handwerkerverein St. Josef Ensdorf e.V.,
Der Sitz des Vereins ist Ensdorf / Saar.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Handwerks und Gewerbes zu vertreten und zu pflegen
 - den Nachwuchs zu fördern
 - handwerkliche und gewerbliche Körperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - Angebote zur Weiterbildung machen
 - Des Zusammengehörigkeitsgefühl und die Geselligkeit durch entsprechende Veranstaltungen zu fördern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er erstrebt kein Gewinne. Anfallende Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Weiterhin erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und gewerkschaftlich neutral.
4. Alle Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
5. Jede Veränderung der Satzung, soweit sie die Gemeinnützigkeit betrifft, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden
 - natürliche Personen und
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

die tätig sind als

- Handwerker/in
- Handwerksgeselle/in
- Auszubildende(r)
- Gewerbetreibende(r)
- Feiberufler

Oder in solchen Betrieben tätig sind.

2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Fördernde Mitglieder können ferner werden
 - natürliche Personen und
 - juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

sofern sie die Ziele des Vereins gemäß §2 Abs. 1 unterstützen.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und / oder Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung (§9 Abs. 8) verpflichtet. Die beschlossenen Beiträge versehen sich als Jahresbeiträge.
2. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein durch Vorschläge und Anregungen in der Verfolgung seiner Ziele gemäß §2 Abs. 1 zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung aufgeführten Ziele des Vereins einzuhalten und dem Verein die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§5 Vermögen

Die Erfüllung des Zwecks des Vereins soll durch Beiträge und Zuwendungen sowie daraus resultierender Erträge ermöglicht werden. Das Vermögen und die Einnahmen müssen ausschließlich für den Zweck des Vereins verwendet werden und die Verwendung hierfür dauernd gesichert sein. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Sie hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Unterstützungseinrichtungen zu erfolgen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder dem Ausschluss.

1. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres (Poststempel entscheidet) gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Das austretende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung unter Fristsetzung führt zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Das Mitglied ist bei der zweiten Mahnung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen.
4. Ein Mitglied kann wegen eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied unter Fristsetzung von mindestens einem Monat zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung für den Betroffenen schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsgrundes.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Erfüllung der in dieser Satzung aufgestellten Leitlinien.

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei oder mehr Beisitzern
 - e) dem Schriftführer
2. Gestezliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach der verbleibenden Restamtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes ist in §10 geregelt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Dem / den Ehrenvorsitzenden stehen die gleichen Rechte wie den unter Ziffer 1(d) gewählten Personen zu.
6. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beantragen und dieser Antrag eine dazugehörige Tagesordnung enthält. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied (ordentliches oder förderndes Mitglied gem. §3) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen zehn Tage (Poststempel zählt) vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Vereinsakten beizugeben und auf Wunsch den anfordernden Mitgliedern zuzustellen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten vor allem
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme des geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des frei werdenden Vereinsvermögensgem. §11 dieser Satzung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
9. Ehrenmitglieder / Ehrevorsitzende
- Auf Vorschlag des Vorsitzenden, des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung kann eine Person wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein für dieses Ehrenamt nominiert werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
10. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch diese Satzung mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

§10 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt bei Vorstandswahlen aus den anwesenden Mitgliedern einen Wahlleiter. Dieser übernimmt nach der Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung bis zur durchgeführten Wahl des Vorsitzenden. Die Versammlung führt ihre Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durch. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mehr als 50% der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel der dann anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Gemeinde Ensdorf zum Zwecke der Förderung von Handel, Handwerk und Gewerbe.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder Vermögensverwendung des Vereins betreffen, oder über Verwendung des Vermögens nach Auflösung befinden, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung durch geführt werden.

Die Satzung wurde am 15. Mai 1957 in Ensdorf beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1983 geändert.

Sie wurde am 24. März 2004 in der vorliegenden Fassung geändert.